

Infoservice

Abfallrecht – Abfallvermeidungsprogramm des Bundes

Das Bundeskabinett hat am 31. Juli 2013 das „Abfallvermeidungsprogramm des Bundes unter Beteiligung der Länder“ verabschiedet. Es handelt sich um ein neues Steuerungsinstrument zur Abfallvermeidung. Eine Verpflichtung des Bundes zur Erstellung eines Abfallvermeidungsprogramms (AVP) war erstmals in Art. 29 der Abfallrahmen-Richtlinie und in § 33 KrWG aufgenommen worden. Das AVP tritt in Ergänzung zu den Abfallwirtschaftsplänen der Länder sowie den Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Welche Inhalte hat das AVP?

Das AVP beschreibt und bewertet konkrete Maßnahmen der Abfallvermeidung. Dahinter steht das Ziel, das Abfallaufkommen vom Wirtschaftswachstum zu entkoppeln. In die Bewertung sind das Abfallvermeidungspotential, ökonomische und soziale Auswirkungen sowie administrative Belastungen der jeweiligen Maßnahmen eingeflossen. Das AVP befasst sich allerdings nicht mit spezifischen Abfallströmen. Um einzelne Beispiele der insgesamt 34 Maßnahmen zu nennen:

- Das AVP empfiehlt, in den nächsten Jahren die einschlägigen Vollzugs- und Handlungshilfen für Genehmigungsbehörden (z.B. Musterverwaltungsvorschriften der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - „LAI“) für ausgewählte Anlagentypen um konkrete Abfallvermeidungsanforderungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, zu ergänzen.
- Das AVP empfiehlt, die Abfallvermeidung im Bereich des öffentlichen Auftragswesens weiterhin zu berücksichtigen und zur Erleichterung der Arbeit der Vergabestellen entsprechende Arbeitshilfen (z.B. konkrete Ausschreibungsempfehlungen) durch das Beschaffungssamt des BMI erarbeiten zu lassen.
- Das AVP sieht weiteren Prüfungsbedarf, ob von der Verordnungsermächtigung in § 22 BImSchG Gebrauch gemacht werden soll, indem die Pflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG (Abfallvermeidung) in einzelnen Anlagensektoren auch auf die Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen übertragen werden.

Wie ist das AVP rechtlich einzuordnen, an wen richtet es sich und welche Verbindlichkeit hat es?

Die Maßnahmen / Handlungsempfehlungen des AVP richten sich unmittelbar nur an die öffentliche Hand (Gesetzgeber, Verwaltungsbehörden), sie wirken sich im Falle ihrer Umsetzung aber auch auf andere Akteure aus (Produzenten, Handel und Gewerbe, Anlagenbetreiber). Das AVP ist als „politisches Regierungsprogramm“ einzuordnen, das unmittelbar keine verbindliche Außenrechtswirkung entfaltet. Es enthält also keine Zulässigkeitsvoraussetzungen oder ermessenlenkende Vorschriften für Genehmigungsverfahren. Der Gesetzgeber und die Verwaltungsbehörden werden sich mit den Zielen und Aufträgen des AVP aber zu befassen haben. Deshalb ist in den nächsten Jahren auch mit einer Umsetzung einzelner Maßnahmen / Empfehlungen des AVP zu rechnen.

Für Fragen zu den einzelnen neuen Anforderungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Hamburg, den 9. August 2013

gez. Dr. Ruben Conzelmann
Rechtsanwalt